



Amtsblatt

Nr. 07/2008

12. Dezember 2008

ausgegeben am:

Nr.	Gegenstand	Seite
1	Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lünen vom 10.12.2008	197
2	Gebührensatzung für die Kommunalfriedhöfe der Stadt Lünen vom 10.12.2008	200

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Lünen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen an der Informationsloge des Rathauses, im Internet unter www.luenen.de/amsblatt oder per E-Mail: buero.buergermeister@luenen.de

Auskunft Telefon: 02306 104-1260

Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lünen vom 10.12.2008

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV. NRW S. 250) und der Satzung über die Abfallbeseitigung der Stadt Lünen vom 05.12.2008, jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Lünen in seiner Sitzung am 04.12.2008 folgende Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lünen beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung erhebt die Stadt Lünen zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren.

§ 2 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt des Anschlusses folgt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Abfallbehälter schriftlich abgemeldet wird.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensätze für die Rest- und Bioabfallentsorgung

- (1) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren richtet sich nach der Zahl und Größe der Abfallbehälter und nach der Häufigkeit der Entleerung.
- (2) Die Jahresgebühr beträgt für die Restabfallentsorgung bei 14-täglicher Leerung für einen Behälter mit einem Inhalt von:

80 Liter.....	156,02 €
120 Liter.....	234,04 €
240 Liter.....	468,07 €
770 Liter.....	1.501,74 €
1.100 Liter.....	2.145,34 €

Die Jahresgebühr beträgt für die Restabfallentsorgung bei 4-wöchentlicher Leerung für einen Behälter mit einem Inhalt von:

80 Liter.....	78,01 €
120 Liter.....	117,02 €
240 Liter.....	234,04 €
770 Liter.....	750,87 €
1.100 Liter.....	1.072,67 €

Die Jahresgebühr für die Bioabfallentsorgung beträgt bei 14-täglicher Leerung für einen Behälter von:

80 Liter.....	90,23 €
120 Liter.....	135,34 €
240 Liter.....	270,68 €

- (3) Die Gebühr für die Gestellung und die Einsammlung eines zum einmaligen Gebrauch ausgegebenen Restabfallsackes beträgt 4,25 €. Die Gebühr für die Gestellung und die Einsammlung eines zum einmaligen Gebrauch ausgegebenen Bioabfallsackes beträgt 2,90 €.

§ 4 Gebührensätze an den Wertstoffhöfen

Für die Anlieferung von Abfällen an den Wertstoffhöfen (§ 16 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

1. Sperrmüll: pro Anlieferung5,00 €
2. Renovierungsabfälle
(nur Tapetenreste): pro Anlieferung .5,00 €
3. Grünabfälle: pro Anlieferung2,50 €
4. Bauschutt: pro Anlieferung2,50 €
5. Altholz: pro Anlieferung5,00 €
6. Altreifen: pro Reifen (inkl. Felgen) ...1,50 €
7. Restabfall: pro handelsüblicher
Abfallsack bis 90 l.....6,00 €

§ 5 Besondere Gebührensätze

- (1) Für die Bestellung des Abholservice (§§ 14 und 15 der Abfallentsorgungssatzung) wird eine Servicegebühr nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 erhoben. Die Servicegebühr setzt sich aus einer Grund- und einer Zusatzgebühr zusammen.
- (2) Die Grundgebühr beträgt einheitlich pro Bestellung 10,00 €.
- (3) Die Zusatzgebühr für die Abholung von Sperrmüll beträgt pro Bestellung 5,00 €. Dies

gilt nicht für die Abholung von Haushaltsgroßgeräten.

- (4) Für die Inanspruchnahme des WohnungsService (§ 14 Abs. 5 der Abfallentsorgungssatzung) beträgt die Zusatzgebühr 15,00 €.
- (5) Die Zusatzgebühr für die Inanspruchnahme des EilService (§§ 14 Abs. 3 und 15 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung) beträgt 25,00 €.
- (6) Die Zusatzgebühr für die Abholung von Grünabfällen beträgt pro Bestellung 2,50 €.

§ 6 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist
 1. der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks.
 2. der Nießbraucher und sonstige zur Benutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.
 3. Für Gebäude mit Wohnungseigentum wird die Gebühr für das gesamte Gebäude berechnet. Zur Zahlung verpflichtet ist der nach dem Gesetz über das Wohnungseigentum zu bestellende Vertreter (§ 26 Wohnungseigentumsgesetz). Daneben sind die einzelnen Wohnungseigentümer in Höhe des auf sie entfallenden Anteils ebenfalls Gebührenschuldner.
 4. der Anlieferer an den Wertstoffhöfen.
 5. der Besteller des Abholservice oder dessen Bevollmächtigter.
- (2) Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (4) Im Falle des Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.
- (5) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, daß Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 7 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr wird erstmalig einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Zahlt der Gebührenschuldner gemäß § 28 Abs. 3 GrStG die Grundsteuer am 01. Juli in einem Jahresbetrag, sind abweichend von Satz 1 auch die Gebühren zu diesem Zeitpunkt in einer Summe zu entrichten.

Bis zum Zugang eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Gebühr über das Kalenderjahr hinaus zu gleichen Fälligkeitsterminen in Höhe der zuletzt festgesetzten Teilbeträge unaufgefordert zu entrichten.

Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

- (2) Bei der Bestellung des Abholservice (§ 14 und 15 der Abfallentsorgungssatzung) wird die Servicegebühr bei Erreichen der Abholadresse fällig und ist vor dem Verladen des Abfalles bar zu entrichten. Sofern der EilService (§ 14 Abs. 3 und 15 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung) in Anspruch genommen wird, ist die Servicegebühr bei der für die Bestellung und Terminvereinbarung zuständigen Stelle der Wirtschaftsbetriebe Lünen GmbH (WBL) zu entrichten.
- (3) An den Wertstoffhöfen wird die Gebühr bei der Anlieferung fällig und ist bar zu entrichten.

§ 8 Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die §§ 222, 227 Abs. 1 und 234 der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I 1976 S. 613, 1977 S. 269) in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Nr. 5 Buchstaben a) und b) KAG in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 9 Bußgeld

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmung dieser Satzung können mit einem Bußgeld geahndet werden.

Für das Verfahren und die Höhe des Bußgeldes gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen auf Grund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBl. I 1960 S. 17) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen auf Grund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungs-gesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 510) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lünen vom 07.12.2001 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 12.12.2007 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die **Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lünen vom 10.12.2008** wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380), jeweils in der gültigen Fassung, kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lünen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lünen, den 10. Dezember 2008

Der Bürgermeister



Hans Wilhelm Stodollick

Gebührensatzung für die Kommunalfriedhöfe der Stadt Lünen vom 10.12.2008

Der Rat der Stadt Lünen hat in seiner Sitzung am 04.12.2008 aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz NRW) vom 17.06.2003 (SGV NW 2127) sowie der §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (SGV NW 610) in Verbindung mit §§ 7, 41 und 76 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (SGV NW 2023) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung- diese Satzung beschlossen.

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme der im Gebiet der Stadt Lünen gelegenen, in ihrem Eigentum stehenden Friedhöfe sowie für sonstige damit zusammenhängende Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung in Verbindung mit dem anliegenden Gebührentarif erhoben.
- (2) Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet,

- a) wer die der Gebühr zugrunde liegende Leistung beantragt oder die in § 1 genannten Einrichtungen in Anspruch nimmt,
- b) wer die Zahlung der Gebühren durch eine vor der Friedhofsverwaltung abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
- c) wer für die Gebührensuld eines anderen oder selbst kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Gebührensuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, spätestens aber zu dem im Bescheid genannten Fälligkeitsdatum.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Kommunalfriedhöfe der Stadt Lünen vom 14.12.1987 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 13.02.2007 außer kraft.

Tarif zur § 1 Abs. 2 der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Lünen vom 10.12.2008

I. Überlassung von Begräbnisplätzen

1. Erdgräber je Grab (Verstorbene über 5 Jahre)	1.180 €
2. Erdgräber je Grab (Verstorbene bis 5 Jahre)	235 €
3. Urnengräber je Stelle (eine Urne)	565 €
4. Rasengräber (Erdgräber ohne Pflege)	1.680 €
5. Rasengräber (Urnengräber ohne Pflege)	735 €
6. Erdgräber für Muslime (Verstorbene über 5 Jahre)	2.360 €
7. Erdgräber für Muslime (Verstorbene bis 5 Jahre)	470 €

II. Bestattungsgebühren

1. bei Erdgräbern (Verstorbene über 5 Jahre)	920 €
2. bei Erdgräbern (Verstorbene bis 5 Jahre)	230 €
3. bei Urnengräbern	420 €

III. Ausbettungen und Ausgrabungen

1. Umbettungen	
a. von Leichnamen (Verstorbene über 5 Jahre)	2.140 €
b. von Leichnamen (Verstorbene bis 5 Jahre)	1.070 €
c. von Urnen	510 €
2. Ausbettungen zur Beisetzung auf einem anderen Friedhof	
a. von Leichnamen (Verstorbene über 5 Jahre)	1.620 €
b. von Leichnamen (Verstorbene bis 5 Jahre)	810 €
c. von Urnen	430 €

IV. Sonstige Gebühren

1. Zulassung von Grabzeichen	105 €
2. Nutzung der großen Trauerhalle einschl. Harmonium	240 €
3. Nutzung der kleinen Trauerhalle	130 €
4. Nutzung des Sezierraumes für Obduktionen	465 €
5. Nutzung des Sezierraumes für Leichenwaschungen (über 5 Jahre)	185 €
6. Nutzung des Sezierraumes für Leichenwaschungen (bis 5 Jahre)	90 €
7. Aufbahrung einer Leiche ohne Beisetzung	265 €
8. Umschreibung Nutzungsrecht	55 €
9. Zweitausfertigung einer Urkunde	55 €
10. vorzeitige Rückgabe von Erdgräbern pro Jahr	41 €
11. vorzeitige Rückgabe von Urnengräbern pro Jahr	26 €

Bei nicht aufgeführten Leistungen werden Kosten nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Bekanntmachungsanordnung

Die **Gebührensatzung für die Kommunalfriedhöfe der Stadt Lünen vom 10.12.2008** wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) , zuletzt geändert durch Gesetz vom

09.10.2007 (GV NRW S. 380), jeweils in der gültigen Fassung, kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lünenvorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lünen, den 10. Dezember 2008

Der Bürgermeister



Hans Wilhelm Stodollick